



Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie

Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten

Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Wiss. Mitarb. Dr. Friederike Wapler

Tel. 39-4635, wapler@gmx.de

Göttingen, 20. Juni 2013

Gesetzentwürfe BT-Drs. 17/10118, 17/11650 und 17/13223 zur Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz

Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Bundestages

Thema der Anhörung sind drei Gesetzentwürfe, mit denen die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz verlangt wird. Die folgende Stellungnahme befasst sich in ihrem ersten Teil mit der grundsätzlichen Frage, ob eine Ergänzung des Grundgesetzes aus verfassungsrechtlicher Sicht notwendig ist, bevor sie im zweiten Teil auf die einzelnen Formulierungsvorschläge und ihre Begründungen eingeht.

Wenn im Folgenden von Kindern die Rede ist, sind alle jungen Menschen unter 18 Jahren gemeint, wie es der Definition in Art. 1 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention sowie dem Sprachgebrauch in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG entspricht.¹

¹ Art. 1 Abs. 1 UN-KRK: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

1 Kinderrechte und Grundgesetz: populäre Missverständnisse

Aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive ist es nicht erforderlich, spezielle Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen. Die häufig geäußerte Annahme, das Grundgesetz gewährleiste Kindern keinen hinreichenden Grundrechtsschutz, trifft nicht zu.

1.1 Das Kind ist Subjekt der Verfassung

Die Menschenrechte des Grundgesetzes sind so formuliert, dass sie grundsätzlich alle menschlichen Individuen in ihre Schutzbereiche aufnehmen: „Die Würde *des Menschen* ist unantastbar.“ (Art. 1 Abs. 1 GG). „*Jeder* hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ (Art. 2 Abs. 1 GG). Diese Rechte bestehen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und kognitiven Kompetenzen. Einige Grundrechte gelten ihrem Wortlaut nach nur für Deutsche (z.B. die Berufsfreiheit). Auch ihr Wortlaut differenziert jedoch nicht nach dem Alter der Grundrechtsträger: „*Alle Deutschen* haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“ (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG). Kinder sind von diesen Gewährleistungen selbstverständlich mit umfasst.

Das Kind ist also Träger aller Grundrechte von seiner Geburt an.² Allerdings – und das spiegelt die besondere Situation von Kindern wider – können bzw. dürfen sie nicht jedes Grundrecht auch von Geburt an selbst wahrnehmen, sondern müssen unter Umständen von Erwachsenen rechtlich vertreten werden. Begründet wird dies damit, dass Kinder in besonderer Weise des Schutzes und der Hilfe bedürfen.³ An dieser Situation möchten die vorliegenden Gesetzentwürfe nichts ändern – und das aus gutem Grund. Die Grundsituation des Kindes ist von einem Spannungsfeld aus Schutzbedürftigkeit und Autonomiestreben geprägt. Insbesondere kleinen Kindern fehlen die Fähigkeiten und die Lebenserfahrung, um alle ihre Angelegenheiten autonom zu regeln. Man kann politisch und auf einfachrechtlicher Ebene darüber streiten, ob und Kindern mehr oder weniger eigene Entscheidungs- und Handlungskompetenzen zustehen sollten und ob bestehende Altersschwellen gerechtfertigt sind. Die Grundsituation aber, dass es im Leben eines jeden Kindes Momente und Angelegenheiten gibt, in denen andere über seine Belange entscheiden, ist ein prägendes Moment der Kindheit, das auch in der UN-Kinderrechtskonvention in vielen Regelungen zum Ausdruck kommt.

Dennoch erkennt das Grundgesetz in gefestigter verfassungsrechtlicher Interpretation die Subjektkualität des Kindes auch in den Bereichen an, in denen es seine Grundrechte (noch) nicht selbst wahrnehmen kann. Das Kind wird im Verfassungsrecht nicht als unreif in einem statischen Sinne

² St. Rspr. d. BVerfG, vgl. BVerfGE 24, 119; BVerfGE 47, 46; BVerfGE 121, 69.

³ So die st. Rspr. des BVerfG, vgl. z.B. BVerfG, 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130), Ziff. 37: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne dieser Grundrechtsnormen [Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, FW]. Sie bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln.“; ebenso BVerfGE 59, 360; BVerfG, 18.6.1986 (BVerfGE 72, 122), Ziff. 49; siehe auch schon

verstanden, sondern als Mensch, der aus der Unmündigkeit in ein selbstbestimmtes Leben als Erwachsener hineinwächst. Seine eigene Perspektive gewinnt mit zunehmendem Lebensalter und wachsender Einsichtsfähigkeit an Gewicht. Verfassungsrechtlich betrachtet, gebietet daher das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die fortschreitende Autonomieentwicklung des Kindes anzuerkennen. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geben dem Kind folglich ein *Recht auf den Schutz seiner Entwicklung zu einer selbstbestimmten Person* im Sinne einer dynamischen Aneignung von Handlungsspielräumen.⁴ Bei Entscheidungen, die das Kind betreffen, muss zudem dessen eigener Wille mehr und mehr berücksichtigt werden, bis das Kind schließlich die volle Fähigkeit zur Selbstbestimmung erworben hat und für Erziehungsrechte Dritter kein Raum mehr ist.⁵ Das Kind muss also im Regelfall gehört werden, und das Gehörte muss in die Entscheidung *über* das Kind einfließen.

1.2 Elternrechte schwächt nicht Kindesrecht

Ein verbreitetes Vorurteil besagt, dass das Grundgesetz den Eltern gegenüber ihren Kindern eine zu starke Stellung verleihe. Bis in die 1960er Jahre hinein war dieser Vorwurf nicht unberechtigt – die individuelle Befindlichkeit des Kindes und sein eigener Wille spielten seinerzeit bei Entscheidungen über Kindesbelange keine nennenswerte Rolle. Es ist nun aber 45 Jahre her, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Grundsatzentscheidung deutlich gemacht hat, dass das Kind als Grundrechtsträger im Recht keinesfalls zum bloßen Objekt der elterlichen Erziehung gemacht werden darf.

Wörtlich heißt es in dieser Entscheidung:

„Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht [...].⁶

Verfassungsrechtlich betrachtet, führt diese Interpretation zu einem recht ausgewogenen Verhältnis zwischen Kindern, Eltern und Staat: Das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG berechtigt die Eltern, ihre Kinder frei von staatlichen Einflüssen zu erziehen, begründet aber auch tiefgreifende Pflichten im Sinne einer umfassenden und jedenfalls bis zur Volljährigkeit bestehenden

BVerfGE 24, 119 (144).

⁴ Vgl. BVerfGE 45, 400, Rn. 65: „Das einzelne Kind hat aufgrund des Art. 2 Abs. 1 GG ein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit seiner Anlagen und Befähigungen.“; ebenso BVerfGE 59, 360; BVerfGE 72, 122, Rn. 49. Siehe auch schon BVerfGE 24, 119 (144): das Kind als „Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“.

⁵ St. Rspr. des BVerfG, vgl. z.B. BVerfGE 59, 360.

⁶ BVerfGE 24, 119 (144).

Verantwortung für das Kind. Der Staat tritt gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG als Wächter auf den Plan, sofern die Eltern den Schutz des Kindes nicht selbst gewährleisten können.⁷ Der notwendige Schutz richtet sich nach Art und Umfang an der Individualität des Kindes als Grundrechtsträger aus, wie sie sich in seiner Befindlichkeit, seinen Bedürfnissen und seinem Eigenwillen manifestiert.

Die Feinjustierung dieses Dreiecksverhältnisses ist Aufgabe des einfachen Rechts, der Rechtspraxis und der Politik und bedarf der ständigen Anpassung an veränderte Lebensverhältnisse. Auf der verfassungsrechtlichen Ebene besteht hingegen keine Notwendigkeit, die eine oder andere Seite zu stärken.

1.3 Schlussfolgerung: rein symbolische Bedeutung einer Grundgesetzänderung

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass das Grundgesetz im Hinblick auf die Rechte des Kindes stark unterschätzt wird. Keine der drei vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen hätte zur Folge, dass Kinder künftig mehr oder andere Rechte hätten. Sie haben eine rein symbolische Bedeutung, über deren Sinn oder Unsinn man sich im politischen Raum streiten kann und muss.

Symbolische Gesetzgebung kann sinnvoll sein, um bestimmte politische Ziele oder (tatsächliche oder angestrebte) Entwicklungen deutlich zu machen und gesetzlich festzuschreiben. Sie hat jedoch auch Nachteile, zumal auf der Verfassungsebene, auf der sie nur schwer zu revidieren ist: Symbolische Gesetzgebung spiegelt Handlungsfähigkeit und Entschlusskraft vor, die unmittelbar keine rechtlichen Konsequenzen hat. Konkret auf die Rechte von Kindern bezogen suggeriert sie eine Verbesserung der Rechtsstellung von Kindern, die tatsächlich nur auf der Ebene des einfachen Rechts und der Praxis erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund sind alle Vorschläge, das Grundgesetz um Kinderrechte zu erweitern, skeptisch zu beurteilen. Das soll aber nicht bedeuten, dass es verfassungsrechtlich unmöglich ist, die Besonderheit der Lebensphase Kindheit auch im Verfassungstext aufscheinen zu lassen. Jede Grundgesetzänderung sollte aber wenigstens drei Bedingungen genügen:

- Sie sollte die bestehenden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen für Kinder weder schmälern noch sich zu ihnen in Widerspruch setzen.
- Sie sollte das erklärte Ziel aller drei Gesetzentwürfe, an der bestehenden Kräfteverteilung zwischen Eltern und Staat nicht zu rütteln, nicht durch unüberlegte Formulierungen unterlaufen.
- Sie sollte nicht mehr Interpretationsprobleme aufwerfen als sie auflösen möchte.

⁷ Art. 6 Abs. 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

2 Zu den Vorschlägen im Einzelnen

2.1 Der Standort der Neuregelung

Alle Vorschläge siedeln die gewünschten Änderungen im Art. 6 GG an, der sich allgemein mit Ehe und Familie sowie mit dem Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat befasst. Frühere Vorschläge für eine Grundgesetzänderung sahen z.T. einen neuen Art. 2a GG vor. Die speziellen Kinderrechte sollten demnach in einen Zusammenhang mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG gestellt werden. Aus verfassungssystematischer Sicht ist Art. 6 GG als Regelungsort vorzuziehen. Dafür sprechen zwei Gründe:

2.1.1 Allgemeinheit des Würdepostulats und des allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Die historische Leistung des Grundrechtskatalogs wie auch nahezu aller internationalen Menschenrechtserklärungen liegt darin, dass die Grund- und Menschenrechte von ihrem Grundgedanken her umstands- und ausnahmslos für alle Menschen gelten. Die Errungenschaft, die in der Allgemeinheit dieser Gewährleistungen liegt, darf nicht unterschätzt werden. Das Individuum ist Grundrechtsträger allein aufgrund seines Menschseins. Frühere Differenzierungen nach Stand, Geschlecht oder Herkunft sind damit unzulässig geworden. Kinder haben, wie oben dargelegt, an dieser umfassenden Gewährleistung teil. Es wäre bedauerlich, das klare Bekenntnis zur Gleichwertigkeit jedes menschlichen Individuums durch Ausdifferenzierungen abzuschwächen. Kinder haben Anspruch auf dieselbe Achtung ihrer Würde und Persönlichkeitsentfaltung wie Erwachsene und sollten aus diesem Grund gerade nicht als menschliche Sonderkategorie mit speziellen Achtungsansprüchen markiert werden.

2.1.2 Faktische und rechtliche Eingebundenheit und Abhängigkeit des Kindes

In Art. 6 Abs. 2 GG wird das Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat verfassungsrechtlich konstruiert. Dieser Verfassungsartikel benennt eine spezifische Besonderheit der Lebensphase Kindheit: Kinder sind während erheblicher Teile ihrer Kindheit nicht, eingeschränkt bzw. nur auf Teilgebieten rechtlich mündig. In der übrigen Zeit bzw. in den anderen Teilbereichen werden sie von Erwachsenen – in der Regel den Eltern – rechtlich vertreten. Im Regelfall aber steht am Ende der Kindheit mit der Volljährigkeit auch die volle rechtliche Selbstbestimmung. Kindheit ist also eine dynamische Lebensphase, in der das Kind die Autonomie über sein Leben nach und nach und in seinem je eigenen Entwicklungstempo erwirbt. Kindern können in diesem Prozess mehr oder weniger Kompetenzen und Entscheidungsspielräume erhalten. Ganz eliminieren kann man den Aspekt der Fremdbestimmung jedoch nicht. Es muss daher Personen oder Institutionen geben, die für die Belange des Kindes immer dann Verantwortung tragen, wo das Kind selbst noch nicht oder nicht allein entscheiden kann. Im Grundgesetz ist diese Verantwortung zwischen Eltern und Staat aufgeteilt, wobei El-

tern klar der Vorrang – gegenüber dem Staat, nicht gegenüber dem Kind! – zukommt. Eltern sind ihren Kindern gegenüber umfassend verantwortlich, während der Staat nur dann eingreift, wenn es zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

Art. 6 Abs. 2 GG ist so formuliert, dass das Kind im Wortlaut als Subjekt nicht sichtbar wird. Es erscheint lediglich als Objekt der elterlichen Erziehung und der staatlichen Wacht. Dieses Defizit im Wortlaut ist, wie bereits dargestellt, in der Verfassungsinterpretation längst dadurch behoben, dass das Kind als Grundrechtsträger anerkannt ist, dessen individuelle Lebenssituation und dessen eigene Perspektive bei Entscheidungen über seine Belange berücksichtigt werden müssen. Möchte man dennoch das Kind in seiner Eigenschaft als Subjekt und auch als *Akteur* im Wortlaut hervorheben, so ist Art. 6 GG der richtige Regelungsort, weil dadurch gerade das Kind im Dreiecksverhältnis zu seinen Eltern und zu staatlichen Institutionen sichtbar wird.

2.2 Die eigenverantwortliche und die gemeinschaftsfähige Persönlichkeit: unterschiedliche Formulierungen des verfassungsrechtlichen Erziehungsziels

Alle drei Formulierungsvorschläge enthalten ein Erziehungsziel mit Verfassungsrang. Die Gesetzentwürfe BT-Drs.17/10118 und 17/13223 benennen ein Recht des Kindes auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit, während der Entwurf BT-Drs. 17/11650 von der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit spricht. Eigenverantwortlichkeit ist eine Eigenschaft bzw. eine Art der Lebensgestaltung, die strukturell in der Verfassung verankert ist: Die Freiheitsrechte des Grundgesetzes ermöglichen ein selbstbestimmtes Leben, das von staatlichen Einflüssen so weit wie möglich frei bleibt. Formuliert man Eigenverantwortung als verfassungsrechtliches Erziehungsziel, so bedeutet dies letzten Endes nicht mehr als das Hineinwachsen des Kindes in Autonomie.

Problematisch erscheint demgegenüber der Begriff der Gemeinschaftsfähigkeit. Zwar findet sich ein Recht des Kindes auf Entwicklung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeit seit 1990 im Kinder- und Jugendhilferecht (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).⁸ Die „gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ hat dort die Erziehung zu „gesellschaftlicher Tüchtigkeit“ abgelöst, die zuvor als Ziel der öffentlichen Erziehung in § 1 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes festgeschrieben gewesen war. Auf dieser einfachrechtlichen Ebene entfaltet die Formulierung kaum eine praktische Wirkung. Als *verfassungsrechtliches* Erziehungsziel ist „Gemeinschaftsfähigkeit“ hingegen höchst problematisch, da es einen Anspruch an das Kind suggeriert, sich in die staatliche Gemeinschaft einzufügen und konform zu verhalten. Einen derartigen Vergesellschaftungsanspruch stellt das Grundgesetz an

⁸ § 1 Abs. 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

das Individuum aber gerade *nicht*, insofern kann eine Entwicklung in diese Richtung auch von Kindern nicht erwartet werden. Art. 2 Abs. 1 GG verleiht dem Individuum das Recht, zu tun und zu lassen, was es möchte (allgemeine Handlungsfreiheit). Die Grenzen dieses Rechts liegen in den Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Sittengesetz, nicht aber in diffusen Ansprüchen der Gemeinschaft. Nichts anderes ergibt sich aus dem Menschenbild des Grundgesetzes, wie es das Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet hat. Das Gericht spricht von dem „eigenverantwortlichen Menschen in der sozialen Gemeinschaft“⁹. Der Unterschied ist klein, aber bedeutsam: Das Bundesverfassungsgericht spricht von einem Individuum, das sein Leben innerhalb einer sozialen Gemeinschaft eigenverantwortlich gestaltet, dessen Persönlichkeitsentfaltung also in sozialen Bezügen stattfindet. Damit geht nicht der Anspruch einher, dass das Individuum gemeinschaftskonform zu leben hat oder einen sozialverträglichen Charakter entwickeln muss. Solange die Einzelnen die Rechte anderer achten und sich auch ansonsten gesetzeskonform verhalten, dürfen sie eigenbrötlerisch, weltabgewandt und sogar sozial inkompetent sein. Wenn aber von Erwachsenen „Gemeinschaftsfähigkeit“ nicht eingefordert werden kann, kann diese Eigenschaft auch kein verfassungsrechtlich vorgegebenes Erziehungsziel sein. Um nicht falsch verstanden zu werden: Selbstverständlich kann und sollte es ein Erziehungsziel der Eltern, der Schule oder der Jugendhilfe sein, Kindern ein Leben in sozialen Beziehungen zu ermöglichen. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch an das Kind, sich zu einem „gemeinschaftsfähigen“ Menschen zu entwickeln, ist jedoch geeignet, das primäre Erziehungsziel, zu einem eigenverantwortlichen, selbstbestimmten Leben befähigt zu werden, durch gesellschaftliche Konformitätsansprüche zu unterlaufen.

2.3 Das Kindeswohl: kein Verfassungsbegriff

Nicht empfohlen werden kann weiterhin, den Begriff des Kindeswohls in die Verfassung aufzunehmen. Zwar verwendet ihn auch das Bundesverfassungsgericht, um das Schutzgut des staatlichen Wächteramts zu umschreiben. Auch die deutsche Übersetzung des völkerrechtlichen Ausdrucks „best interests“ in Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention und Art. 24 der EU-Grundrechtecharta lautet „Kindeswohl“.¹⁰ Diesen Begriff in den Verfassungstext zu integrieren, führt dennoch zu Widersprüchlichkeiten. Der Begriff des Kindeswohls stammt ursprünglich aus dem Privatrecht. Er erlaubt es, im Einzelfall alle betroffenen Belange eines Kindes zu berücksichtigen und zu gewichten und so zu einer Lösung zu kommen, die den Interessen des Kindes am besten entspricht. Die Verfassung

⁹ BVerfGE 24, 119 (144); siehe das Zitat aus dieser Entscheidung auf Seite 3.

¹⁰ Art. 3 UN-KRK: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Art. 24 Abs. 2 GrCh: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

bewegt sich nicht auf dieser Ebene der Einzelfallabwägung. Die Artikel 1-19 statuieren Grundrechte. Deren Aufgabe liegt darin, unverzichtbare Güter und Interessen des Individuums dem ungerechtfertigten staatlichen Zugriff zu entziehen. Während das Kindeswohl auf das „gute Leben“ des Kindes und damit auf ein Optimum verweist, statuieren die Grundrechte Mindestbedingungen, die jeder Mensch an ein Leben in Würde und Freiheit stellen kann. Die Grundrechte des Kindes sollten in diesem Sinne die Mindestbedingungen für das Kindeswohl sein, nicht aber umgekehrt ein unbestimmtes Kindeswohl der Maßstab für die Reichweite der Kindesgrundrechte. Will man die Rechte des Kindes stärken, sollte man sie folglich als solche klar benennen.

Gegen diese Ansicht könnte man einwenden, dass Kinder als besonders verletzbare und schutzbedürftige Menschen gerade einen Anspruch auf ein *gutes Leben* haben sollten. Eine Kindheit, in der nur unverzichtbare Mindestbedingungen gewährleistet sind, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit keine gute. Man muss sich aber vor Augen führen, welche Konsequenz ein solcher verfassungsrechtlicher Anspruch hätte: der Anspruch eines jeden Kindes *gegen den Staat* auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Ein solches Recht gibt den Kindern selbst keine zusätzlichen Freiheiten oder Entscheidungskompetenzen, sondern verschiebt die Verantwortung für den Schutz und die Fürsorge von den Eltern auf den Staat. Derzeit ist es so, dass die Eltern umfassend für das Wohl des Kindes verantwortlich sind – solange und soweit das Kind noch nicht selbst in diese Verantwortung hineingewachsen ist (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Nur, wenn sie dabei diejenigen Mindestbedingungen verfehlen, die jedes Kind zu seiner Entwicklung braucht, darf der Staat eingreifen (Wächteramt, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Wer die neuere Entwicklung im Kinderschutzrecht verfolgt hat, weiß, dass ihm dafür ein reichhaltiges familien- und jugendhilferechtliches Instrumentarium zur Verfügung steht (z.B. § 1666 Abs. 1 BGB, § 42 SGB VIII).

Gibt man dem Kind einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf *bestmögliche* Entwicklung und Entfaltung, so sind weiterhin primär die Eltern verantwortlich, der Staat darf aber früher eingreifen. Der Staat könnte den Eltern dabei über die Schulter schauen, wie sie ihr Kind ernähren, medizinisch versorgen, ihren Spracherwerb fördern, seine Talente unterstützen etc., und eingreifen, wenn die (zeitbedingten, fehl- und wandelbaren) gesellschaftlichen Standards verfehlt werden. Wer derartige verfassungsrechtliche Ansprüche schafft, gibt dem Kind damit folglich unmittelbar noch gar nichts, sondern vergrößert die Einflussmöglichkeiten des Staates in die private Lebensgestaltung von Eltern und Kindern. Bislang hingegen gibt das Grundgesetz den Eltern einen Vertrauensvorschuss, indem es ihnen zuspricht, die Personen zu sein, denen das Wohl ihrer Kinder am meisten am Herzen liegt. Auch unter heutigen Lebens- und Erziehungsbedingungen wird man nicht sagen können, dass Eltern ihre Erziehungsaufgabe grundsätzlich nicht mehr adäquat erfüllen – noch, dass der Staat die Kompetenzen und Ressourcen hätte, es tatsächlich besser zu machen.

2.4 Das Recht des Kindes auf Entfaltung

Satz 1 einer Neuregelung könnte nach dem oben Gesagten lauten:

„Kinder haben das Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit.“

Damit würde eine kinderspezifische Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in das Grundgesetz integriert, die inhaltlich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übereinstimmt. Verfassungsdogmatisch ist auch diese Lösung nicht ganz glücklich, weil das Verhältnis dieser Regelung zu dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG unklar bleibt. Dogmatisch könnte man das Problem so lösen, dass man die Neuregelung als Akzentuierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts versteht, in der die spezifische Besonderheit der Lebensphase Kindheit zum Ausdruck kommt. Die Persönlichkeitsrechte bei Minderjährigen demnach nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 und 6 Abs. 2/Abs. 5 Satz 1 GG geschützt. Die häufig beschworene Gefahr einer Zersplitterung des Grundrechtsschutzes bestünde nicht.

2.5 Allgemeine Rechte auf Schutz und Förderung

Die Gesetzentwürfe enthalten unterschiedliche Formulierungen allgemeiner Rechte des Kindes auf Schutz und Förderung. Solche Rechte in dieser Weise in das Grundgesetz aufzunehmen, wäre wenig sinnvoll. Zum einen besteht keine inhaltliche Notwendigkeit: Schutz und Förderung sind keine Selbstzwecke, sondern dienen jeweils bestimmten Zielen, beispielsweise der Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen Menschen oder der Wahrung von Grundrechten. Sie betreffen folglich die Anwendungsebene, die Frage, *wie* Grundrechte gewährleistet werden können. Um die Grundrechte des Kindes zu sichern, sind unter bestimmten Umständen Schutzvorkehrungen notwendig, etwa wirksame Verfahren, mit denen Kinder vor Übergriffen durch Angehörige geschützt werden. In anderen Lebensbereichen ist es wichtig, fördernde Maßnahmen zu ergreifen, etwa wenn es darum geht, dem Kind ein Mindestmaß an Bildung zu sichern. In wieder anderen Bereichen kann es sinnvoll sein, überhaupt nicht zu intervenieren, sondern den Kindern Freiräume für ihre eigene Lebensgestaltung einzuräumen. All dies dient dem Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu gewährleisten.

Allgemeine Rechte auf Schutz und Förderung lassen zudem ihren Adressaten nicht hinreichend deutlich erkennen. Die Grundrechte binden nur die staatliche Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG)¹¹, nicht aber Privatpersonen, also auch nicht die Eltern. Das bedeutet nicht, dass Eltern keine Pflichten gegenüber ihren Kindern haben (vgl. nur die Elternpflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG). Eltern sind jedoch nicht unmit-

¹¹ Art. 1 Abs. 3 GG: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

telbar an die Grundrechte gebunden, und Kinder können die Grundrechte nicht unmittelbar gegenüber ihren Eltern geltend machen.

Schließlich bergen allgemein formulierte Rechte auf Schutz und Förderung die Gefahr, den Vorrang des Elternrechts zu unterlaufen. Für das Kind selbst ist damit nichts gewonnen: Es erhält nicht „mehr Rechte“, sondern der Staat erhält mehr Eingriffsbefugnisse. Dem Anliegen, das Kind als Individuum mit eigenen Rechten sichtbar zu machen, ist damit nicht gedient.

2.6 Rechte auf Beteiligung und Berücksichtigung

Die Anerkennung des Kindes als Subjekt des Verfassungsrechts bedeutet vor allem, seine individuellen Belange, seine Meinung und allgemein seine eigene Perspektive auf die Welt, sein Leben und sein Wohl als Ausdruck seiner Persönlichkeit ernst zu nehmen. Dieser Aspekt kommt in den Gesetzesentwürfen in unterschiedlichen Formulierungen von Beteiligungsrechten zum Ausdruck. Auch hier ist es wichtig, als Adressat solcher Rechte ausschließlich den Staat zu nennen. Man könnte folgendermaßen formulieren:

„Bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, sind diese angemessen zu beteiligen; ihre Meinung ist zu berücksichtigen.“

Diese Formulierung ähnelt dem sogenannten Kindeswohlprinzip aus Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention und Art. 24 Abs. 2 der Grundrechtecharta der Europäischen Union, ist aber nicht mit ihm identisch. Das Kindeswohlprinzip besagt, dass bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Gegen den Begriff des Kindeswohls bestehen die oben genannten Einwände. Insbesondere die notwendige Beteiligung des Kindes selbst – anstelle einer wohlmeinenden Entscheidung über seinen Kopf hinweg – kommt in ihm an dieser Stelle zudem nicht hinreichend zum Ausdruck. Das Kindeswohlprinzip sollte auf einfachrechtlicher Ebene konsequent umgesetzt werden. Im Text der Verfassung bringt es den Anliegen von Kindern keinen zusätzlichen Gewinn, da es ebenfalls einfachrechtlich ausgestaltet werden müsste.

2.7 Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen

Die Entwürfe BT-Drs. 17/10118 und 17/13223 sehen schließlich eine allgemeine Pflicht des Staates vor, für kindgerechte Lebensbedingungen zu sorgen. Die Formulierung gibt dem Kind keine subjektiven Rechte gegenüber dem Staat, sondern hat ähnlich wie Art. 20a GG (Umwelt- und Tierschutz) den Charakter einer Staatszielbestimmung.¹² Der Passus kann deutlich machen, dass der Staat eine (nachrangige) Mitverantwortung für das Aufwachsen von Kindern auch außerhalb der Familie hat,

¹² Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht auch durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

etwa im Jugendschutz, in der Bildung und in der Gestaltung des öffentlichen Raums. Eine derartige Pflicht des Staates hat auch das Bundesverfassungsgericht bereits formuliert.¹³ Verfassungsdogmatisch ist der Vorschlag daher insofern unproblematisch als er keine nennenswerten Auswirkungen auf die Interpretation der anderen Verfassungsartikel erwarten lässt. Im Grundgesetz explizit formuliert, kann die Regelung als Argumentationshilfe in der politischen Diskussion dienen, geht aber in ihrer Wirkung darüber nicht hinaus.

3 Fazit

Seit einiger Zeit besteht ein erheblicher politischer Druck, „Kinderrechte“ in das Grundgesetz aufzunehmen, der unter anderem mit Forderungen des UN-Kinderrechtskomitees begründet wird. Aus der Konvention folgt jedoch nicht notwendig, dass ihre Umsetzung auf der verfassungsrechtlichen Ebene geboten oder gar sinnvoll ist. Diese Frage ist nach verfassungsrechtlichen Maßstäben zu beurteilen.

Für Änderungen des Verfassungstexts kann jedenfalls nicht ungeprüft auf Formulierungen aus dem einfachen Recht („Kindeswohl“, „gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“), aus dem internationalen Recht („Kindeswohlprinzip“) oder dem Sprachgebrauch in der politischen Kinderrechtsdebatte („Recht auf Schutz und Förderung“) zurückgegriffen werden. Vielmehr sollte man sich um knappe und präzise Formulierungen bemühen, die dem Ziel der Klarstellung dienen, ohne Folgeprobleme bei der Verfassungsauslegung zu verursachen.

Unabhängig von der Frage nach einer Verfassungsänderung ist zu begrüßen, dass mit den Gesetzesinitiativen die Diskussion über den Status des Kindes in Recht und Gesellschaft auf eine grundsätzlichere Ebene gehoben wird. Diese Debatte berührt wichtige Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der praktischen Grundrechtsgewährleistung und sollte daher auch in Zukunft weiter geführt werden.

¹³ BVerfGE 88, 203 (260).